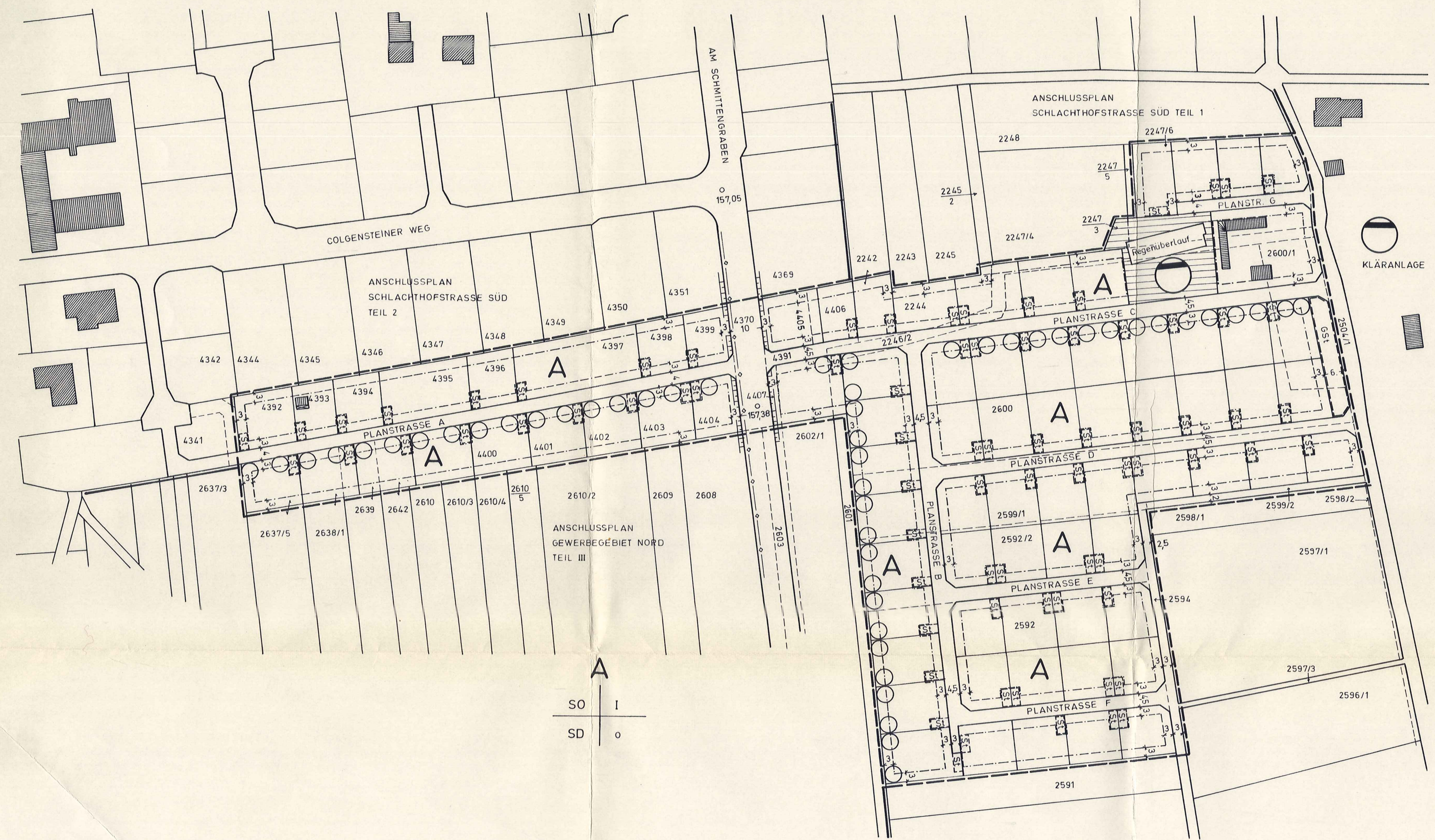


4. AUSFERTIGUNG
GRÜNSTADT
BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGABEN

MASSTAB 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- SO SONDERGEBIET I.S. § 10 BauNVO (GARTENLAUBENANLAGE)
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - ABWASSER
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - PRIVATE STELLPLÄTZE
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - SD NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG
 - BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - GRENZE DER ANSCHLUSSPLÄNE
 - GASHOCHDRUCKLEITUNG UND STEUERKABEL
 - 157,38 STRASSENHÖHE
 - BÖSCHUNG
 - PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
 - KLÄRANLAGE

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- FESTSETZUNGEN NACH BBauG UND BauNVO
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG - § 10 BauNVO)
 - 1.1. SONDERGEBIET (GARTENLAUBENANLAGE)
 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)
 - 2.1. DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE DARF MAX. 20 qm UND DER UMBAUTE RAUM MAX. 60 cbm NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.2. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST JE GARTENPARZELLE DIE ERRICHTUNG NUR EINES EINGESCHOSSIGEN UNTERSTELLRAUMES ZULÄSSIG.
 3. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BBauG)
 - 3.1. DIE BAUWEISE FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BBauG)
 - 4.1. DIE GRENZABSTÄNDE DER NEUERRICHTENDEN UNTERSTELLRAUMEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN MÜSSEN MIND. 1,50 m BETRAGEN.
 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 BBauG)
 - 5.1. DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN STELLPLÄTZE SIND VERBINDLICH FESTGELEGT.
 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG - 123 LBauO)
 - 6.1. DIE ERRICHTUNG VON KRAFTFAHRZEUG-EINSTELLRAUMEN SOWIE VON CARPORTS IST INNERHALB DER KLEINGARTENANLAGE NICHT GESTATET. DIE AUFSTELLUNG VON WOHNWAGEN IST NICHT ZULÄSSIG.
 7. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BBauG)
 - 7.1. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN.
 8. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBauG)
 - 8.1. DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND, SOWEIT SIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT SIND, VOM ANGRENZER AUCH AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU DULDEN.
 - FESTSETZUNG NACH LBauO
 9. EINFRIEDUNGEN (§ 123 (1) 7 LBauO)
 - 9.1. NEUERRICHTENDE EINFRIEDUNGEN SIND NUR IN FORM VON HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN ZULÄSSIG. DIE ZUFahrTSSEITEN ZU DEN KRAFTFAHRZEUGSTELLPLÄTZEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDIGT WERDEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF AN KEINER STELLE DAS MASS VON 1,50 m ÜBERSCHREITEN.
 - NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BBauG)

FÜR DIE ANLAGE VON BRUNNEN ZUR ERSCHLISSUNG DES GRUNDWASSERS IST DIE BEWILLIGUNG DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES EINZUHOLEN (§ 43 (1) LWG)

DIE FESTSETZUNGEN DES LANDESPFLIEGERISCHEN BEGLEITPLANES SIND ALS INTEGRIERTE BESTANDTEILE IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN. (§ 17 LPfG)

- VERFAHRENSVERMERKE**
- | | |
|---|---|
| 1) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES GEM. § 2 (1) BBauG | 28.05.1985 |
| 2) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BBauG | 07.06.1985 |
| 3) BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2 (1) BBauG | 07.06.1985 |
| 4) EINHOLUNG DER STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 2 (5) BBauG | 10.07.1985 |
| 5) BESCHLUSSFASSUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 2 (6) BBauG | 12.11.1985 |
| 6) BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 2 (6) BBauG | 25.06.1986 |
| 7) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 2 (6) BBauG | 14.01.1986 |
| 8) BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 2 (6) BBauG | 20.01.1986 |
| 9) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. § 2 (6) BBauG VOM 24.01.1986 BIS 24.02.1986 | 18.03.1986 |
| 10) BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN STADTRAT GEM. § 2 (6) BBauG | 27.03.1986
01.04.1986 |
| 11) BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE STADTRATS BESCHLÜSSE | 18.03.1986 |
| 12) BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG | 18.03.1986 |
| GRÜNSTADT, DEN | |
| Der Bürgermeister
i.V. <i>[Signature]</i>
Beigeordneter
BÜRGERMEISTER |  |
| 13) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BBauG | 30.06.86 |

2. AUSFERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 23. JUNI 1986 z.: 610-13/63-05/Smi-46/LC
 Bad Dürkheim, den 23. JUNI 1986
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 Im Auftrag

[Signature]
 (Eichner, Dipl.-Ing.)
 Regierungsrat z. A.

STÄDTVERWALTUNG
 GRÜNSTADT
 - BAUAMT

NAME: *[Signature]*
 Unterschrift
 Datum: *[Signature]*
 Gezeichnet
 Gezeichnet, am: *[Signature]*